

Geschäftsordnung

des Studentischen Konvents der Universität Würzburg

in der Fassung vom 27.11..2018

I Rede-, Antrags-, Vorschlags- und Stimmrecht

§1 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen

Jedes Konventsmitglied hat Stimmrecht im **Studentischen** Konvent. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ~~ein jedes beliebige~~ **anderes** Konventsmitglied für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen ist möglich. Jedes anwesende Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind der vorsitzenden Person vor Beginn oder während der Sitzung in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben vorzulegen.

Kommentiert [AD1]: Die Frage nach der Modalität von Stimmrechtsübertragungen wurde in der Vergangenheit widersprüchlich gehandhabt. Diese Änderung klärt, dass Stimmrechtsübertragungen nicht nur zwischen Mitgliedern derselben Gruppe (HSG, Fachschaft, FSR, etc.) möglich sind.

§2 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht

~~Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Studentischen Konvents und die Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates. Rede- und Antragsrecht haben alle Studierenden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studentischen Konvents gestellt werden. Auf Antrag kann Personen, die nicht dem Studentischen Konvent angehören, das Rederecht erteilt werden. Alle Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie die protokollführende Person sind beratende Mitglieder im studentischen Konvent.~~

Alle Mitglieder des Studentischen Konvents haben Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht und können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Alle Studierenden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg haben Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Anderen Personen kann das Rederecht auf Antrag erteilt werden.

Kommentiert [AD2]: Einheitlicher Aufbau des Paragraphen. Der Status „beratendes Mitglied“ wurde gestrichen, da er nie sinnvoll definiert war und die Sonderrechte von Protokoll und SSR direkt an den entsprechenden Stellen geklärt werden können.

II Wahlen

§3 Allgemeines

(1) Die Wahl **der vorsitzenden Person** und der Mitglieder der Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie dessen Vorsitz wird nach den ~~§§46 – 48~~ **§§45 – 47** der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität durchgeführt.

(2) Der Studentische Konvent kann den vertretenden Personen der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern machen; die Wahl der Vorschläge erfolgt nach §8.

(3) Die Besetzung der Referate erfolgt ebenfalls nach §8.

Kommentiert [AD3]: Anpassung an neue Grundordnung

§4 Rücktritt von Neuwahl

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die ~~drei~~ **sieben** vom **Studentischen Konvent** gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates **sowie alle weiteren vom Studentischen Konvent gewählten Personen** können von ihrem Amt zurücktreten, ~~wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Studentische Konvent.~~ Im Falle einer vorzeitigen

Kommentiert [A4]: Anpassung an die neue Grundordnung

Kommentiert [AD5]: Nach der aktuellen Fassung können z.B. Referatsleitungen nicht von ihrem Amt zurücktreten.

Kommentiert [AD6]: Die Entscheidung, von Ämtern zurückzutreten sollte der Person selbst überlassen sein. Die Annahme durch den Konvent ist eine unnötige Formalie, die in Einzelfällen schon dazu geführt hat, dass sich Rücktritte (und damit die Möglichkeit zur Neubesetzung) über Monate hingezogen haben.

Ausscheidung aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl binnen zweier Wochen durchzuführen.

§5 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Der Studentische Konvent kann jeder von ihm ~~in ein Referat oder einen Ausschuss~~ gewählten Person das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das zu besetzende Amt wählt. ~~Einem Team kann nur in seiner Gesamtheit das Misstrauen ausgesprochen werden, als Nachfolgerin oder Nachfolger ist hier auch eine Einzelperson möglich.~~

Kommentiert [AD7]: Analog zu §4 ist hier ein Misstrauensvotum gegen den SSR oder den Vorsitz bisher nicht möglich.

(2) Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum unter Nennung einer/eines KandidatIn oder mehrerer KandidatInnen für die Nachfolge muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studentischen Konvents ~~unterstützt werden und~~ eine Woche vor der Sitzung der vorsitzenden Person vorliegen und von dieser in die Einladung aufgenommen werden. Ein Initiativantrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Kommentiert [AD8]: Das Team wird unter der Annahme gewählt, dass die Mitglieder gemeinsam das Referat leiten. Zieht sich ein Mitglied zurück, entspricht die verbleibende Konstellation evtl. nicht mehr den Vorstellungen des Konvents und eine Neuwahl ist angebracht.

(3) Der in Absatz (2) genannte Antrag kann mehrere Wahlvorschläge enthalten; der Studentische Konvent kann zudem während der Behandlung des Antrags mit je einem Viertel seiner Mitglieder weitere KandidatInnen vorschlagen. In jedem Fall ist eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Mitglieder auf sich vereint. Es wird geheim gewählt.

Kommentiert [AD9]: Eindeutigere Formulierung als im Ursprungstext

(4) Anträge auf ein konstruktives Misstrauensvotum, die nicht den Voraussetzungen genügen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

(5) Für die Abwahl ~~der vorsitzenden Person des Studentischen Konvents und ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin~~ und der Mitglieder sowie der/des Vorsitzenden des SSRs gemäß Grundordnung gilt ebenfalls das Quorum sowie die obengenannten Voraussetzungen und Fristen für das Misstrauensvotum.

Kommentiert [AD10]: Die Benennung des Konventsvorsitzes ist im Ursprungstext sehr inkonsequent. Im Folgenden wird die hier gewählte Formulierung angewandt.

§6 Vorschlagsliste

Die ~~vorsitzende Person~~ eröffnet die Liste der vorgeschlagenen Personen und schließt sie, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen. Die Liste der vorgeschlagenen Personen ist bis zur Abstimmung jederzeit auf Verlangen von fünf Konventsmitgliedern erneut zu öffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Liste der vorgeschlagenen Personen zu verlesen.

§7 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Verlangen eines Konventsmitglieds ist eine Personalbefragung durchzuführen. ~~Die Dauer der Personalbefragung kann auf Antrag begrenzt werden.~~ Ebenso ist auf Verlangen eines Konventsmitglieds eine Personaldebatte unter Ausschluss der KandidatInnen durchzuführen. Die Dauer von Personalbefragung und -debatte kann auf Antrag begrenzt werden. Personaldebatten sind geheim durchzuführen. Ein Antrag auf Öffentlichkeit ist nicht möglich.

Kommentiert [AD11]: Die Personaldebatte ist gängige Praxis, aber nicht in der GO verankert. Das bisher angewandte Verfahren wird nicht geändert.

§8 Wahl von ~~Kommissionsmitgliedern und~~ Referaten und Vorschlägen für Kommissionsmitglieder

(1) Gewählt werden:

i. ~~Delegationen für die Vorschläge für~~ Mitglieder der Kommissionen des Senats, der ~~Hochschul~~ Universitätsleitung oder der ~~Erweiterten Hochschul~~ Universitätsleitung sowie die Servicezentren ~~ZfL~~ PSE und ZiLS.

Kommentiert [AD12]: Nach §3 (2) macht der Konvent Vorschläge für Kommissionsmitglieder, die Formulierung des Paragraphen wurde entsprechend angepasst. Der nicht gebräuchliche Status/Begriff „Delegierter“ wird ebenfalls gestrichen.

ii. Eine studentische Frauenbeauftragte und eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter.

Kommentiert [AD13]: Anpassung an die offizielle Nomenklatur der Universität

iii. Sowie **Vorschläge für stellvertretende Delegierte Mitglieder** bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter für i. und ii.; es muss eine stellvertretende studentische Frauenbeauftragte gewählt werden.

(2) Für jedes Referat wird eine Person oder ein **gemeinsam antretendes Team als Referatsleitung** gewählt. Ein solches Team wird als **einzelner Wahlvorschlag** behandelt. **Die Referate werden durch eine Referentin, einen Referenten oder ein Team von ReferentInnen besetzt.**

Kommentiert [AD14]: Der bisher genutzte Begriff „ReferentIn“ findet im Konvent kaum Gebrauch und wird durch den üblichen Begriff „Referatsleitung“ ersetzt.

(3) Es wird eine Vorschlagsliste nach §6 erstellt. **Ein ReferentInnen Team wird wie ein einzelner Wahlvorschlag behandelt.**

Kommentiert [AD15]: Verschiebung in (2) zur besseren Übersicht.

(4) Gewählt ist bzw. sind entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Posten:

i. Ein Wahlvorschlag für **eine Delegation** **einen Vorschlag für (stellvertretende) Mitglieder**, eine (stellvertretende) studentische Beauftragte bzw. einen (stellvertretenden) studentischen Beauftragten **oder eine stellvertretende Delegierte bzw. einen stellvertretenden Delegierten**, wenn er die **relative absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studentischen Konvents** auf sich vereint. **In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.**

Kommentiert [AD16]: Anpassung an das Wahlverfahren für Referatsleitungen in (4) ii.

ii. Ein Wahlvorschlag für die Besetzung eines Referates im ersten Wahlgang, wenn er die absolute Mehrheit der Mitglieder des **Studentischen Konvents** auf sich vereint. In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.

iii. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; die Vorschlagsliste wird nicht neu eröffnet. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los.

iv. Umfasst die Vorschlagsliste ausschließlich einen Vorschlag, beziehen sich i. und ii. auf die Mehrheit der Ja-Stimmen gegen die Nein-Stimmen; anderenfalls werden die Nein-Stimmen als ungültig gezählt. Leere Stimmzettel zählen in jedem Fall als Enthaltung. **Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.**

Kommentiert [AD17]: Diese Ergänzung beugt Verwirrung bei Stimmgleichheit vor.

(5) **Dieser Paragraph findet bei allen Wahlen, für die keine gesonderte Regelung gilt, Anwendung.**

Kommentiert [AD18]: Die GO sieht vereinzelt in anderen Paragraphen Wahlen vor. Um den Ablauf hier nicht einzeln regeln zu müssen, findet §8 im Allgemeinen Anwendung.

§9 Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und Referate

(1) Die Studierendenvertretung ist in fünf Ressorts unterteilt. Diese werden jeweils von einem Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats geleitet. Zu jedem Ressort können mehrere Referate gehören. Der Ressortzuschnitt wird vom Studentischen Konvent per Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Kommentiert [AD19]: Die durch die Novellierung der Grundordnung festgelegte Neu-Strukturierung des SSRs ist bis jetzt nicht genauer spezifiziert. Die Absätze (1) und (2) sind Vorschläge für die Umsetzung, (3) und (4) betreffen die Einbindung der Referate in den SSR, (5) und (6) regeln angelehnt an die alte Fassung die Rechenschaft der Referate. §9 der alten Fassung wird dafür gestrichen, nur (3b) wird als (6) weitestgehend übernommen.

(2) Jedes Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats wird explizit für die Leitung eines Ressorts oder den Vorsitz gewählt. Ausgenommen sind die Studentischen Senatorinnen und Senatoren.

(3) Ein Referat wird im studentischen Konvent beantragt und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Dabei wird das Referat einem Ressort zugeordnet und es werden die Aufgabengebiete des Referats abschließend festgelegt. **Die in der letzten Legislaturperiode bestehenden Referate bleiben bestehen. Die Auflösung eines Referats kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Studentischen Konvent beschlossen werden.**

Kommentiert [AD20]: Allgemein gültige Formulierung, die unter anderem bewirkt dass alle aktuell bestehenden Referate nicht neu beantragt werden müssen.

(4) Die Wahl der Referatsleitungen erfolgt nach §8 **und wird in der konstituierenden Sitzung durchgeführt.** Wird für ein Referat keine Leitung gewählt, übernimmt diese Aufgabe der jeweilige Ressortleiter bzw. die Ressortleiterin. Wird die Einrichtung eines neuen Referats beschlossen, so ist die Wahl der Referatsleitung für die unmittelbar nachfolgende Sitzung hochschulöffentlich auszuschreiben.

Kommentiert [AD21]: Bis jetzt gibt es kein vorgesehenes Verfahren, überflüssig gewordene Referate aufzulösen.

(5) Ein Mitglied jeder Referatsleitung soll einmal im Monat an einer Sitzung des Sprecher- und Sprecherinnenrats teilnehmen und dort über die Arbeit des Referats informieren.

Kommentiert [AD22]: Die Wahl in der Konstituierenden Sitzung wird jedes Jahr angestrebt, ist aber nicht in der GO verankert

(6) Sämtliche Referatsleitungen des Studentischen Konvents legen zum Ende ihrer Amtszeit dem neu gewählten Studentischen Konvent einen Rechenschaftsbericht vor. In diesem berichten sie über die Tätigkeit des Referats des letzten akademischen Jahres. Der Bericht ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der **ersten ordentlichen** Sitzung einzureichen. Außerdem soll die Referatsleitung des letzten akademischen Jahres in der ersten ordentlichen Sitzung des Studentischen Konvents anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen. Den **Referatsleitungen** ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, den Bericht persönlich vorzustellen. **Hat die Referatsleitung im Lauf des akademischen Jahrs gewechselt, gilt dieser Absatz für die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Referatsleitung. Gab es im vorangegangenen akademischen Jahr mehrere ReferentInnen gilt dieser Absatz für jeneN AmtsinhaberIn, der/die das Amt am Ende der Legislaturperiode inne hatte.** Der Bericht hat sachlich zu erfolgen und alle Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen usw. des jeweiligen Referats zu enthalten.

Kommentiert [AD23]: Inhaltlich übernommen, nur in Hinblick auf Lesbarkeit und Formulierungen überarbeitet

Kommentiert [AD24]: Die Referate müssen auch über eventuell geleistete Arbeit in den Sommersemesterferien Rechenschaft ablegen.

Kommentiert [AD25]: Eindeutigere Formulierung für den Fall, dass Referatsleitungen wechseln.

III Gang der Verhandlung

§10 Einberufung **Allgemeines**

(1) Der Studentische Konvent ist von **der vorsitzenden Person** mindestens zweimal im Semester, nach Möglichkeit zu Beginn und gegen Ende der Vorlesungszeit, **unter Angabe der Tagesordnung** einzuberufen.

Kommentiert [AD26]: Der Paragraph beschäftigt sich mit deutlich mehr als der Einberufung des Konvents

Kommentiert [AD27]: Der Vorgang der Ladung wird in (2) beschrieben und dieser Halbsatz somit dorthin verschoben.

(2) **Die Sitzung wird von der vorsitzenden Person einberufen und geleitet. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzungen; sie ist für die Ordnung verantwortlich.**

Kommentiert [AD28]: Die Regelungen zur fristgerechten Ladung von Sitzungen war willkürlich auf Absatz (2) und (3) verteilt. In der neuen Fassung regelt (2) alles, was vom Konventsvorsitz ausgeht und (3) die Ladung auf Antrag der Mitglieder

Kommentiert [AD29]: Inhaltliche Dopplung mit (4)

Die vorsitzende Person beruft den Studentischen Konvent unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitglieder des Studentischen Konvents können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) eingeladen werden. Die Frist der Einberufung beträgt mindestens eine Woche. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Protokollant oder die Protokollantin sind gesondert zu laden. **Die Einladung ist darüber hinaus unmittelbar hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen.**

Kommentiert [AD30]: Ein sinnvolles (und im besten Fall übliches) Verfahren, das bis jetzt nicht in der GO verankert ist.

(3) Die vorsitzende Person eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. **Der bzw. die Konventsvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung den Konvent schriftlich ein. Die Mitglieder des Studentischen Konvents können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) eingeladen werden. Erfolgt diese Ladung nicht, ist jedes andere Konventsmitglied berechtigt, fristgerecht zu einer Sitzung zu laden. Nach Stattfinden dieser Sitzung liegt das Laderecht wieder bei der vorsitzenden Person. Eventuelle weitere nach Satz 2 erfolgte Ladungen sind rückwirkend ungültig.**

Kommentiert [AD31]: Der Fall, dass sich der Vorsitz weigert eine Sitzung einzuberufen, wird bis jetzt nicht in der GO behandelt. Es ist somit möglich, genau eine Sitzung einzuberufen, die nicht vom Vorsitz geladen wird. Falls nötig, kann in dieser Sitzung dann ein neuer Vorsitz gewählt werden, bei wiederholten Auftreten muss die Einberufung erneut verlangt werden.

(4) Die vorsitzende Person ist für die Ordnung verantwortlich und hat laut Versammlungsgesetz § 7 Hausrecht. Die vorsitzende Person kann die Person, die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, mit Nennung des Namens zur Sache rufen. Ist die Person während einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, **so kann ihr die** ist ihr von der vorsitzenden Person das Wort zu entziehen. **und darf es ihr in der selber Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.** In der Debatte zum selben **Verhandlungsgegenstand hat diese Person kein Rederecht mehr.** Eine Person, die im Laufe einer Sitzung, dreimal zur Ordnung gerufen wird, kann von der vorsitzenden Person des Sitzungsraumes verwiesen werden.

Kommentiert [AD32]: Die Konsequenzen eines dritten Rufes zur Sache sind hiermit eindeutig festgelegt, was das Gewicht dieser Maßnahme stärkt. Es verhindert außerdem, dass der Konventsvorsitz den Ruf ausspricht, ohne die Konsequenzen tragen zu wollen (z.B. weil er von Mitgliedern des Konvents vehement dazu aufgefordert wird).

(5) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind ~~nicht öffentlich, sofern nicht in der vorhergehenden Sitzung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wurde.~~ grundsätzlich öffentlich. ~~Ausgenommen von der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Protokollant oder die Protokollantin.~~ Ausgenommen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Tagesordnungspunkte, für die die Nichtöffentlichkeit per Antrag an die Geschäftsordnung beschlossen wurde. Die protokollierende Person und die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats sind grundsätzlich von der Nichtöffentlichkeit ausgenommen. Über weitere Ausnahmen beschließt der Studentische Konvent im Einzelfall.

Kommentiert [AD33]: Nach der Novellierung der Grundordnung tagen Gremien der StuV grundsätzlich hochschulöffentlich, der Paragraph wurde entsprechend angepasst. Außerdem findet hier das zentrale Privileg der „beratenden Mitglieder“ Protokoll und SSR Aufnahme

(6) Es zählt zu den Pflichten der vorsitzenden Person sicherzustellen, dass für die Sitzung die folgenden Dinge bereitgestellt sind:

- i. Stimmkarten mit Name des Mitglieds sowie Name der zugehörigen Gruppierung für alle Mitglieder
- ii. Stimmzettel, falls Wahlen für die entsprechende Sitzung ausgeschrieben wurden
- iii. ein Projektor
- iv. Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen, um eine Stromversorgung für alle Mitglieder zu gewährleisten.

Kommentiert [AD34]: Diese Gegenstände sind für eine geordnete Sitzung des Konvents notwendig. Die Bereitstellung ist seit je her Aufgabe des Vorsitzes, ohne dass der Konvent die Möglichkeit hatte sich bei Nichterfüllung auf ein Dokument zu berufen.

§11 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a Festlegung des Protokollanten bzw. der Protokollantin
- b Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- d Genehmigung der Tagesordnung
- e Bericht aus dem Fachschafferrat, den Kommissionen und Kollegialorganen sowie den Ausschüssen des Studentischen Konvents und Möglichkeit zur Diskussion
- f Bericht aus dem Sprecher- und Sprecherinnenrat und seinen ~~Arbeitskreisen~~ ~~Referaten~~ und Möglichkeit zur Diskussion
- g Anträge
- h Verschiedenes

Kommentiert [AD35]: Die Umbenennung von Arbeitskreisen in Referate wurde bereits vor längerem durchgeführt und in diesem Paragraphen vergessen.

(2) ~~Die Tagesordnung ist von den Mitgliedern des Studentischen Konvents mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.~~ Nach der Genehmigung der Tagesordnung ~~durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konvents~~ muss die vorsitzende Person dann eine Umstellung der einzelnen Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn diese Umstellung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konvents ~~genehmigt~~ ~~verlangt~~ wird. ~~Eine solche Umstellung kann per Antrag an die Geschäftsordnung beantragt werden.~~

Kommentiert [AD36]: Die Notwendigkeit einer Genehmigung der TO geht bis jetzt nur implizit aus der Muster-TO und Satz 2 hervor

Kommentiert [AD37]: Korrektur einer irreführenden Formulierung

Kommentiert [AD38]: Dies betrifft explizit Änderungen nach dem Beschluss der TO, zu Beginn können Bitten auf Änderung auch informell vorgetragen werden.

§12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Studentischen Konvents wird zu Beginn der Sitzung von der vorsitzenden Person festgestellt.

(2) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ~~ein Viertel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.~~ ~~und die Hälfte der Mitglieder physisch oder per Stimmrechtsübertragung anwesend ist.~~ Andernfalls hebt die vorsitzende Person die Sitzung auf und beruft sie ~~– mit einwöchiger Ladungsfrist –~~ unter ~~Einhaltung~~ ~~Beibehaltung~~ der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist der Studentische Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

Kommentiert [AD39]: Anpassung an die novellierte Grundordnung und die gängige Praxis

Kommentiert [AD40]: Formulierung wird an §25 der Grundordnung angeglichen

(3) Der ~~Studentische~~ Konvent gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen,

so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.

§13 Dauer der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind spätestens um 1.00 Uhr zu beenden.

(2) Ein begonnener Tagesordnungspunkt bzw. dessen Unterpunkt, wie regelmäßig unter dem TOP „Anträge“ kann nicht abgeschlossen werden. Besteht ein Tagesordnungspunkt aus mehreren Unterpunkten, so gilt Satz 1 für jeden Unterpunkt.

(3) Der Studentische Konvent kann die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte bzw. deren Unterpunkte nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Die der Abstimmung über die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte vorangehende Debatte ist auf 5 Minuten zu beschränken.

(4) Zur Behandlung verbleibender Tagesordnungspunkte und deren Unterpunkte kann ~~kein~~ **muss** von der vorsitzenden Person gemäß §10 (2) der Geschäftsordnung eine Folgesitzung einberufen werden. Diese findet eine Woche nach der ~~regulären~~ **abgebrochenen** Sitzung des Studentischen Konvents statt.

(5) ~~Der Tagesordnung der Folgesitzung können weder Tagesordnungspunkte hinzugefügt, noch können für diese weitere Anträge eingereicht werden. Jedoch können auf der Folgesitzung erneut Initiativanträge gestellt und behandelt werden.~~

Für die Tagesordnung der Folgesitzung gilt §11 (1). Es können keine Anträge gemäß §16 eingereicht werden.

§14 Leitung der Sitzung

(1) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung eröffnet, leitet und schließt die vorsitzende Person die Sitzungen des Studentischen Konvents.

(2) ~~Er bzw. sie~~ Die vorsitzende Person wird auf eigenen Wunsch oder bei Verhinderung durch ~~die stellvertretende vorsitzende Person~~ ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin vertreten ~~oder kann sich die Aufgaben mit ihr teilen.~~

(3) Bei Abwesenheit der vorsitzenden Person und ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin, kann ein beliebiges Mitglied des Studentischen Konvents die Sitzungsleitung übernehmen. Erfolgt Widerspruch, so ist eine Leitung des Studentischen Konvents ~~für die aktuelle Sitzung~~ mit einfacher Mehrheit zu wählen. ~~Wird niemand gewählt, so gilt die Sitzung als aufgehoben und ist wie unter §12 (2) beschrieben neu zu laden.~~

§15 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen

(1) Die vorsitzende Person führt eine Liste der Redner- und Rednerinnen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, wobei Redner und Rednerinnen, die sich ~~zu diesem Verhandlungsgegenstand~~ **zu diesem Verhandlungsgegenstand** das erste Mal zu Wort melden, vorgezogen werden.

(2) Wenn auf eine direkte Frage eine direkte Antwort als sinnvoll erscheint, kann die vorsitzende Person abweichend von der Redeliste dem bzw. der Gefragten unverzüglich eine einmalige Antwortmöglichkeit geben.

(3) Eine Zwischenfrage wird durch Kreuzen der Arme angezeigt. Die vorsitzende Person fragt den Redner bzw. die Rednerin, ob er bzw. sie die Zwischenfrage zulässt.

§16 Fristgemäße Anträge

Anträge an den Studentischen Konvent sind fristgemäß, wenn sie drei Werktage vor der Sitzung bis spätestens 17:00 Uhr schriftlich bei der ~~der vorsitzenden Person~~ **der vorsitzenden Person** des Studentischen Konvents eingereicht

Kommentiert [AD41]: Die Einführung dieses Paragraphen wurde in der Legislaturperiode 15/16 beschlossen, aber nie in die öffentlich einsehbare Fassung der GO übernommen. Abweichungen von obigem Beschluss sind blau markiert.

Kommentiert [AD42]: Es ist nicht im Sinne eines geordneten Diskussionsverlaufs, begonnene Diskussionen automatisch zu beenden. Wenn dies gewünscht ist, kann es mit dem entsprechenden GO-Antrag erreicht werden.

Kommentiert [AD43]: Wenn noch diskussionswürdige Punkte nicht behandelt werden konnten, sollte diese Diskussion baldmöglichst nachgeholt werden. Wenn die verbleibenden Punkte nicht zeitkritisch oder relevant sind, können sie direkt per GO-Antrag vertagt werden statt die Sitzung abzubrechen.

Kommentiert [AD44]: Es ist nicht definiert, was eine reguläre Sitzung ist.

Kommentiert [AD45]: Ab jetzt Anpassung der Nummerierung.

Kommentiert [AD46]: Die gängige Praxis, dass Vorsitz und stellv. Vorsitz die Sitzung gemeinsam leiten ist nach GO nicht zulässig

Kommentiert [AD47]: Aktuelle Formulierung nicht eindeutig

Kommentiert [AD48]: Eine Regelung, was im Fall einer Nichtwahl passiert, fehlt bis jetzt in der GO

Kommentiert [AD49]: Die aktuelle Formulierung regelt die Erstrednerliste nicht eindeutig

wurden. ~~Der Tag der Absendung der Anträge und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.~~ Die vorsitzende Person leitet die Anträge noch am Tag des Fristablaufs per elektronischer Post (E-Mail) in einem allgemein gebräuchlichen Format an alle Mitglieder weiter. Außerdem stellt er/sie alle eingehenden Anträge unmittelbar ~~nach Fristablauf~~ hochschulöffentlich zur Verfügung. ~~Der Tag der Absendung der Anträge und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.~~ Anträge sind zu begründen, dies kann auch mündlich zu Beginn der Behandlung des Antrags erfolgen.

Kommentiert [AD50]: Umstellung zum besseren Verständnis.

Kommentiert [AD51]: Eindeutigere Formulierung.

Kommentiert [A52]: Gängige Praxis, die auch an neue Antragsteller*innen kommuniziert werden sollte.

§17 Initiativanträge

Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des **Studentischen** Konvents eingebracht werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragstext schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder des **Studentischen** Konvents. Über ihre Behandlung entscheidet der **Studentische** Konvent mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§18 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind schriftlich bei der vorsitzenden Person des **Studentischen** Konvents ~~bis zu~~ ~~vor~~ Beginn der Abstimmung ~~über den Antrag~~ einzureichen. Auch sind Änderungsanträge von der antragstellenden Person den Mitgliedern des **Studentischen** Konvents schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ~~von Anträgen des Antrags, zu denen dem~~ Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. ~~Vor der Abstimmung über den Antrag muss über alle vorliegenden Änderungsanträge entschieden werden. Liegen konkurrierende Änderungsanträge vor, so gilt §19 (4).~~

Kommentiert [AD53]: Eindeutigere Formulierung

Kommentiert [AD54]: Da immer nur ein Antrag gleichzeitig behandelt wird, ist die Verwendung des Plurals unnötig

Kommentiert [AD55]: Gängige Verfahrenspraxis.

§19 Abstimmungen

(1) ~~Ein Antrag gilt als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt; ansonsten muss darüber abgestimmt werden.~~ Der **Studentische** Konvent beschließt die Annahme von Anträgen per Abstimmung.

Kommentiert [AD56]: Die Abfrage nach Widerrede zu einem (regulären) Antrag wird nicht praktiziert, in der Praxis wird über alle Anträge abgestimmt, auch wenn sie unstrittig sind. Da eine aktive Widerrede eine höhere Überwindungsschwelle als ein kritischer Wortbeitrag darstellt, ist dieses Verfahren wünschenswert.

(2) Der **Studentische** Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen ~~in Sitzungen~~. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kommentiert [AD57]: Abstimmungen außerhalb von Sitzungen werden von der Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen, soweit sie den Konventsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Konventsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.

(6) Unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung muss das Abstimmungsergebnis auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Konventsmitglieder nochmals überprüft werden. Gegebenenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen.

§20 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des **Studentischen** Konvents ist ein ~~Verlaufs~~protokoll anzufertigen.

Kommentiert [AD58]: Die Art des Protokolls ist nach Grundordnung nicht vorgeschrieben. Für die für die Nachvollziehbarkeit der Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll notwendig und rechtfertigt den hohen Aufwand.

i. Der Protokollant oder die Protokollantin wird jeweils in der ersten Sitzung des **Studentischen** Konvents im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. ~~Der Protokollant oder die Protokollantin soll nicht gleichzeitig Mitglied des Studentischen Konvents sein. Er oder sie soll Mitglied im Studentischen Konvent einer vorherigen Legislaturperiode sein.~~

Kommentiert [AD59]: Die Wahl eines möglichen Protokollanten sollte nicht weiter eingeschränkt werden, da selten überhaupt KandidatInnen zur Verfügung stehen.

ii. Sofern sich keine Person gemäß der unter (a) i. genannten Regelung findet oder der bzw. die ProtokollantIn verhindert ist, wird die protokollierende Person durch Losentscheid ~~unter den anwesenden Mitgliedern~~ oder durch freiwillige Meldung vor Eröffnung der Sitzung durch die

Kommentiert [AD60]: Falscher Verweis

vorsitzende Person bestimmt. Die Auswahl durch Los ist verpflichtend und kann nur unter Angabe eines gewichtigen Grunds aufgehoben werden.

(2) Von der Protokollpflicht befreit sind Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates, die vorsitzende Person und deren StellvertreterIn sowie weitere Mitglieder des Studentischen Konvents, die in der laufenden Legislaturperiode bereits Protokoll geführt haben.

~~(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Studentischen Konvents sind seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Sprecher- und Sprecherinnenrats und dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats zeitnah zuzuschicken.~~

Der Protokollant bzw. die Protokollantin soll spätestens vierzehn Tage nach der Konventssitzung das Protokoll in sauber formulierter, maschinenlesbarer Form der vorsitzenden Person zukommen lassen. Das Protokoll wird, gegebenenfalls mit persönlichen Erklärungen dazu, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt. Es wird zusätzlich auch der vorsitzenden Person des Fachschaftenrats zugeschickt.

(4) In die Protokolle sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

(5) Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Bei deutlicher Mehrheit ist eine genaue Auszählung nicht nötig, es sei denn, dies wird von einem Mitglied verlangt.

~~(6) Bei allen Abstimmungen hat~~ Jedes in der Sitzung anwesende Konventsmitglied hat das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung zu der die Sitzung betreffende Angelegenheiten in einer schriftlich begründeten persönlichen Erklärung darzulegen. Die persönliche Erklärung ist dem Protokoll anzufügen.

~~(7) Der Protokollant bzw. die Protokollantin soll spätestens vierzehn Tage nach der Konventssitzung das Protokoll in kopierfähiger Form dem bzw. der Konventsvorsitzenden zukommen lassen. Das Protokoll soll, gegebenenfalls mit persönlichen Erklärungen dazu, mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden.~~

Zu Beginn der nächsten Sitzung muss das Protokoll mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Danach wird es von der vorsitzenden Person innerhalb einer Woche hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt. Wird das Protokoll nicht genehmigt, erfolgt in der darauf folgenden Sitzung erneut eine Abstimmung über eine gegebenenfalls überarbeitete Fassung. Folgt in der laufenden Legislaturperiode keine Sitzung mehr, so ist das Protokoll alleine zu verschicken. Über am Ende der Legislaturperiode noch nicht beschlossene Protokolle beschließt der Studentische Konvent der nächsten Legislaturperiode, dafür sind die Protokolle dessen Mitgliedern mit der Sitzungseinladung zukommen zu lassen. Über das Protokoll der konstituierenden Sitzung wird in der nächsten Sitzung des neu konstituierten Studentischen Konvents beschlossen.

Kommentiert [AD61]: Konkrete Ausformulierung der Bestimmung nach Los in Anlehnung an die gängige Praxis

Kommentiert [A62]: Die Absätze (3) und (7) weisen inhaltliche Dopplungen auf. Um dies zu lösen, ersetzt der Anfang von (7) den ursprünglichen Absatz (3). (3) regelt jetzt die Versendung, (7) die Genehmigung des Protokolls

Kommentiert [AD63]: Im Regelfall ist die Versendung notwendig, um den Punkt c. der Muster-Tagesordnung behandeln zu können.

Kommentiert [AD64]: Es ist gängige Praxis, dass auch persönliche Erklärungen zu anderen Themen als Abstimmungsergebnissen zulässig sind.

Kommentiert [AD65]: Die Genehmigung des Protokolls ist bis jetzt nur implizit in der Muster-TO vorgeschrieben, außerdem ist das Verfahren nicht festgehalten. Die Änderung spiegelt die gängige Praxis wieder.

Kommentiert [AD66]: Klarstellung des Verfahrens für evtl. noch nicht beschlossene Protokolle sowie das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode.

IV Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

§21 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

(2) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
- b eine Anfrage zur Geschäftsordnung sowie
- c das Zurückziehen einer Anfrage oder eines Antrages.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: benötigen im Allgemeinen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Annahme. Es handelt sich dabei insbesondere um:

Kommentiert [AD67]: Es ist für Einzelfälle ein abweichendes Quorum festgeschrieben, aber kein Regelfall festgelegt

i. Antrag auf **Vertagung**: Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt **nicht weiter behandelt und** auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird.

ii. Antrag auf **Nichtbefassung**: Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. **Die Sitzung wird mit dem nächsten Punkt der Tagesordnung fortgesetzt.**

~~iii. Antrag auf **Übergang zur Tagesordnung**: Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Seine Annahme hat zur Folge, dass der nachfolgende Tagesordnungspunkt sofort behandelt werden muss.~~

iii. Antrag auf **Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung**: **Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.**

iv. Antrag auf **Schließung der Redeliste**. **Nach Annahme des Antrags besteht die einmalige Möglichkeit, sich noch auf die RednerInnenliste setzen zu lassen.**

v. Antrag auf **Beschränkung der Redezeit**. Dieser Antrag muss unter Angabe der Maximalredezeit pro Redebeitrag gestellt werden. Die Redezeit kann entweder für einen Verhandlungsgegenstand, einen Tagesordnungspunkt oder die restliche Sitzung beschränkt werden.

vi. Antrag auf **Verhandlungspause**. **Seine Annahme führt zu einer höchstens zehnminütigen Pause.** Der Antrag muss unter Angabe der gewünschten Pausendauer gestellt werden. Die maximale Pausendauer beträgt 15 Minuten. Während einer Sitzung können maximal 4 Pausen beantragt werden. Längere oder weitere Pausen können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

vii. Antrag auf **Nichtöffentlichkeit** der Sitzung.

viii. Antrag auf **Schließung der Sitzung** Seine Annahme hat zur Folge, dass die Sitzung sofort beendet wird und nach §13 Absätze (4) und (5) eine Folgesitzung einzuberufen ist. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

ix. Antrag auf **geheime Abstimmung**. Dieser Antrag ist automatisch angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.

(4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Arme. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.

(5) Die unter §21 (3) iii. – v. genannten Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht direkt im Anschluss an einen eigenen Redebeitrag gestellt werden.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Mitglied des Studentischen Konvents Widerrede einlegt. Die Widerrede kann formell oder inhaltlich erfolgen, eine inhaltliche Widerrede hat dabei Vorrang. Die inhaltliche Widerrede besteht aus einer kurzen Begründung, weshalb der Antrag abgelehnt werden sollte.

V Ausschüsse

§22 Wahl der Ausschüsse

(1) Der **Studentische** Konvent kann zur Vorbereitung und zur Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.

(2) Den Ausschüssen dürfen nicht weniger als fünf Mitglieder angehören. Sie müssen **keine Mitglieder** des Studentischen Konvents sein.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden gewählt. In den Ausschüssen sollten die verschiedenen Hochschulgruppen und Fachschaften des **Studentischen** Konvents vertreten sein.

Kommentiert [AD68]: Klarstellung des Verfahrens

Kommentiert [AD69]: Dieser Antrag wird nicht angewandt und seine Auswirkungen sind unklar, weswegen eine Streichung vorgeschlagen wird.

Kommentiert [AD70]: Gängige Praxis ist die Annahme bei einfacher Mehrheit.

Kommentiert [AD71]: Dieses Verfahren gibt anderen Diskussionsteilnehmern die Möglichkeit, Aspekte zur Sprache zu bringen, die sie bis dahin zurückgehalten hatten. Wenn ein sofortiger Diskussionsabbruch gewünscht ist, kann der unter iii. beschriebene Antrag verwendet werden.

Kommentiert [AD72]: Durch unbeschränkte Pausen kann eine einfache Mehrheit die Sitzung effektiv beenden, das wird somit unterbunden. Da in Ausnahmesituationen längere Pausen trotzdem sinnvoll sein können, sind diese mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

Kommentiert [AD73]: Nach neuer Grundordnung ist die Öffentlichkeit der Regelfall, der relevante Antrag ist also der auf Nichtöffentlichkeit

Kommentiert [AD74]: Wenn dieser GO-Antrag nicht explizit erwähnt wird, würde eine einfache Mehrheit genügen die Sitzung zu beenden. Analog zum Sitzungsabbruch aus Zeitgründen ist es sinnvoll, eine Wiedereinberufung zur Bearbeitung der restlichen Tagesordnung festzuschreiben. Ist diese nicht gewünscht, müssen die restlichen Tagesordnungspunkte einzeln vertagt werden.

Kommentiert [A75]: Die Möglichkeit, jederzeit eine geheime Abstimmung verlangen zu können ist ein wichtiges Instrument des Minderheitenschutzes und ermöglicht eine freie Ausübung des eigenen Mandats.

Kommentiert [AD76]: Das Vorgehen, eine Diskussion direkt nach einem eigenen Redebeitrag zu beenden oder einzuschränken, um „das letzte Wort zu behalten“, ist zutiefst unkollegial und sollte darum untersagt werden.

Kommentiert [A77]: Gängige Praxis, aber nicht in der GO verankert.

(4) Treten gewählte Mitglieder aus einem Ausschuss zurück, so wählt der Studentische Konvent in der nächsten Sitzung entsprechend viele neue Mitglieder.

(5) Auf Beschluss des Studentischen Konvents kann, um den Beitritt weiterer Mitglieder zu ermöglichen, die Anzahl der Ausschussmitglieder nachträglich erhöht oder bei Rücktritten auf nicht weniger als 5 bzw. die Anzahl der noch aktiven Mitglieder verringert werden.

§23 Stimmrecht

In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht.

§24 Beschlussfassung der Ausschüsse

Die Ausschüsse halten das Ergebnis ihrer Arbeit in Form von schriftlichen Beschlüssen fest. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist anzufügen.

§25 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die dem Ausschuss vom **Studentischen** Konvent übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und ohne Verzögerung zu erledigen. Über ihre Erledigung ist dem **Studentischen** Konvent unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Ausschüsse können darüber hinaus über jeden in ihren Arbeitsbereich fallenden Gegenstand verhandeln und Anträge im **Studentischen** Konvent einbringen.

§26 Sitzungen

(1) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen.

(2) Ein Ausschuss muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder einberufen werden.

VI Informationsveranstaltung

§27 Einladung zur Informationsveranstaltung

Die **vorsitzende Person** lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats, **der oder die Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat** und die **Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat** sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. Die Einladung der Studierenden erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

Kommentiert [AD78]: Überbleibsel aus der Vergangenheit, als es nur eineN stud. VertreterIn im Senat gab.

§28 Ablauf der Informationsveranstaltung

(1) Die **vorsitzende Person** des Studentischen Konvents leitet die Informationsveranstaltung oder trägt Sorge dafür, dass ein anderes Mitglied, bevorzugt **ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter**, die Veranstaltung leitet.

(2) In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecher- und Sprecherinnenrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien über laufende Projekte, **Arbeitskreise** **Referate** und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

Kommentiert [AD79]: Auch hier wurde die Umbenennung von Arbeitskreisen in Referate vergessen.

VII Schlussbestimmungen

§29 Änderungen

(1) Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** **Zwei-Drittel-Mehrheit** des **Studentischen** Konvents.

(2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.

§30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den **Studentischen** Konvent, am **27.11.2018**, in Kraft.